

,führung des Scheffel, und Zehnt, Schatzes und Reparation der Kriegs, Kosten, Register, Schulden nur in

die Landes, Verfassung wesentlich zum Grunde liegt, nicht anders, als von der Zu, oder Abstimmung der Stände auf dem Landtage des 1794ten Jahrs abhängig angesehen werden.

Dagegen verfängt es nichts, daß die Regierung am Ende des Rescripts bezeuget, ein jeder, der Landtags, fähig sey, habe es sich selber beizumessen, wenn er durch sein Nichterscheinen bey der Landtags, Versammlung ver, anlasse, daß er über eine, gleich bey der Eröffnung des Landtages zur Ständischen Verathschlagung verstellte, und sogar im ganzen Lande bekannt gewordene Angelegenheit seine Meinung nicht eröffne, und sein Votum nicht habe abgeben können. Welches auch von denen gelte, die Anfangs erschienen, aber vor dem Schlusse der Deliberation abgereiset wären, indem die Ständischen Deliberationen über die Landesherrlichen Anträge nicht eher für völlig beschloffen angesehen werden könnten, als bis die einge, brachten Erklärungen für genughuend erachtet worden.

Wenn dasjenige gegründet wäre, welches die Königliche Landes, Regierung am Ende des Rescripts anführt, so wäre der ganze Landtag konstitutionsmäßig eine bloße Spielfechterey. Denn die Landstände würden, wenn sie nicht Hungers sterben wollten, — und wer kann von ihnen einen solchen unfruchtbaren Heroismus begehren, — wohl endlich einstimmen müssen.

Auf diese Art würde es besser seyn, die Regierung schriebe ihnen gleich vor, was sie durch Zusammenhaltung der nicht mit Diäten versehenen Landstände erzwingen will. Denn die mit Diäten versehene Deputirte könnten das Spiel der Zusammenbleibung allenfalls vertragen, und solchergestalt bey ihrem Widerspruch leicht fest bleiben, wodurch aber die Maasregel der Regierung ihre Wirkung völlig verlieren würde.

Doch noch weiter. Die Königliche Regierung spricht von einem, gleich bey der Eröffnung des Landtages proponirten Punkt. Man kann ihr die Folgerungen, welche aus diesem Satz fließen, zugeben. Allein, alledann paßt der Inhalt des Rescripts vom 14ten März 1794 keines,